

**Helga Haberler | Katharina Hajek
Gundula Ludwig | Sara Paloni (Hg.)**

QUE[E]R ZUM STAAT

**Heteronormativitätskritische Perspektiven
auf Staat, Macht und Gesellschaft**

Universitätsbibliothek
Duisburg-Essen

NL:50

GA
E11 044 1697

EGPW
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

OH
The Wien

OH
The Wien

WIEN
KULTUR

Gedruckt mit Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, der Kulturabteilung der Stadt Wien, der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der HochschülerInnenschaft der Universität Wien und dem InterRef der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

© Querverlag GmbH, Berlin 2012

Erste Auflage, September 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale
Gesamtherstellung: Finidr
ISBN 3-89656-205-0
Printed in the Czech Republic.

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:
Querverlag GmbH und Salzgeber & Co. Medien GmbH
Akazienstraße 25, 10823 Berlin
www.querverlag.de • www.salzgeber.de

Inhalt

Que[e]r zum Staat	7
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft. Eine Einleitung</i>	
Helga Haberler, Katharina Hajek, Gundula Ludwig, Sara Paloni	
Kein Staat zu machen?	26
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf die Genese des modernen Staates</i>	
Heike Raab	
Recht und Heteronormativität im Wandel	42
Sushila Mesquita	
Queeuropa	61
<i>Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie der neoliberalen Gouvernamentalität der europäischen Integration</i>	
Monika Mayrhofer	
Heteronormativität und Staatsbürgerschaft	78
<i>Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis</i>	
Christine M. Klapeer	
Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben	97
Gundula Ludwig	
Der Staat bei der sexuellen Arbeit.	117
Volker Woltersdorff alias Lore Logorrhöe	
Normative Gewalt und Staat	137
Sara Paloni	

Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family?	154
<i>Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie</i>	
Katharina Hajek	
Irritationen im Verhältnis imaginärer Körper und staatlich organisierter Subjektconstitution	170
Caroline Krischek, David Müller, Clemens A. Rettenbacher	
Spielräume sexualisierter Gewalt	188
<i>Queeres Begehren im Spannungsfeld von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates</i>	
Antke Engel	
Des-Integration im Kontext moderner Staatlichkeit	208
<i>Utopische Wirklichkeiten in Auszügen queeren Dissenses</i>	
Helga Haberler	

Spielräume sexualisierter Gewalt

Queeres Begehren im Spannungsfeld
von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates

ANTKE ENGEL

„Ich weiß, dass Sie Sachen mit mir machen wollen. Also hier bin ich! Sie können mich haben.“ – Eine Unterstellung, eine Avance, eine sexualisierte Unterwerfungsgeste, geäußert von einem Jugendlichen gegenüber seiner Bewährungshelferin, welcher er zu Füßen kniet.

Sexualität und Gewalt haben in der Bewährungshilfe oder anderen (sozial-)pädagogischen Praxisfeldern offiziell nichts zu suchen. Dennoch bilden sie eine latente Folie, auf der sich die pädagogische Praxis als ein Feld staatlichen Handelns und hegemonialer, heteronormativer Subjektkonstituierung entfaltet. In der pädagogischen Praxis wird das Zusammenspiel von Freiwilligkeit und Zwang, von Selbstbestimmung und Unterwerfung, das kennzeichnend ist für eine auf Zustimmung gründende hegemoniale Staatlichkeit (Gramsci 1991ff; Ludwig 2011), in geradezu idealtypischer Weise ausagiert. Während der pädagogische Umgang mit Klient_innen einerseits auf Aktivierung der Einzelnen und das Herauslocken ihrer Potentiale setzt, ist andererseits das Akzeptieren der institutionell vorgegebenen Regeln unhintergehbare Bedingung und bei Nichterfüllung drohen Sanktionen. Ein Zusammenhang zwischen Staat und Gewalt stellt sich insofern her, als strukturelle Asymmetrien staatlich legitimiert und institutionalisiert sind, was eine Form struktureller und normativer Gewalt darstellt (Sauer 2003; Krasmann/Martschukat 2007; Chambers/Carver 2008) und das Ausnutzen formeller und informeller Abhängigkeitsverhältnisse begünstigt.

Pädagogische Praxis macht also nachvollziehbar, wie sich Freiheit und Souveränität der Subjekte als Unterwerfung unter die Herrschaftsverhältnisse und als Bedingung staatlichen Regierens entfalten. Das Auftreten von Gewalt ist in zweierlei Hinsicht zu bedenken: Zum einen als Ausnutzen institutioneller Macht von pädagogischer Seite, zum anderen als Rebellion und Widerstand gegen eine perso-

nalisierte Macht, die, wenn staatlich finanziert und reguliert, herrschafts-institutionell verfestigt ist. Sexualität stellt hierbei ein diskursives, psychosoziales und biopolitisches Feld dar, in dem Gewalt ausagiert aber auch umgearbeitet werden kann.¹ Aus der Sexualität erwächst ein Spektrum der Bezugnahme auf andere, welches ebenso das Potential birgt, die Andersheit d_ Anderen anzuerkennen wie auch sie gewaltsam zu negieren. Oder ein durch Gewalt fixiertes Verhältnis in eine dynamische Machtrelation zu übersetzen, die akzeptiert, dass „Sexualität eine gewisse Enteignung des ‚Ichs‘ mit sich bringt“ (Butler 2009, S. 33). Als Diskurs wie als Praxis eröffnet Sexualität somit die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen eines gewaltfreien Umgangs mit Anderen und nach der Bedeutung, die staatlichen Regulierungen von Sexualität heteronormativer Sexualisierung von Staatlichkeit oder sexuellen Subversionen des Staates diesbezüglich zukommt.

Im Folgenden soll anhand von Angelina Maccarones Film *Verfolgt*², dem die eingangs beschriebene Szene entstammt, das Verständnis von hegemonialer Staatlichkeit näher bestimmt werden. Brisant ist, dass *Verfolgt* die pädagogische Beziehung zwischen Bewährungshelferin und Proband als sexualisierte Machtbeziehung fasst, der ein Paradox von Freiwilligkeit und Zwang innewohnt. Während die sadomasochistischen (SM) Praxen durch Konsens geprägt sind und beidseitige Interessen bedienen, spielen sich im sozialen Umfeld, in das die Praxen eingebettet sind und aus dem heraus sie sich entwickeln, diverse Formen von Gewalt ab. Der Film wirft die Frage auf, ob diesen Formen institutioneller, sozialer, symbolischer, physischer und psychischer Gewalt vermittle der SM-Praxen etwas entgegengehalten werden kann. Inwiefern gelingt es, Handlungsmächtigkeit (zurück) zu gewinnen, wo diese durch Gewalt ausgeschaltet wurde? Wenn ja, ist dies damit zu erklären, dass sich im SM-Verhältnis ein queeres Begehren der Andersheit d_ Anderen entfaltet?³ Und kommt diesem Begehren transformatorisches Potenzial im Hinblick auf den Umgang mit staatlicher Macht und Herrschaft zu?

Nach kurzen Reflexionen auf den durch das Konsensprinzip gestifteten Zusammenhang von SM und Hegemonie sowie einem Nachdenken über prekäre, staatlich regulierte „Spielräume der Gewalt“ in der Sexualität werde ich die aus queerer Perspektive entworfenen staatstheoretischen Überlegungen von Davina Cooper (2011) und Elizabeth Povinelli (2011) einführen. Ziel ist es zu zeigen, wie ein queer-theoretisches Verständnis des Begehrens Möglichkeiten der

Anerkennung Anderer in ihrer Andersheit eröffnet und dass dies jedoch nur dann herrschaftskritisch relevant wird, wenn zugleich die hegemoniale Verwicklung des Konsens in die Herrschaftsverhältnisse reflektiert und der Konsens letztendlich aufgebrochen wird.

Konsens – die Lust freiwilliger Unterwerfung

Hegemonietheoretische Ansätze verweisen darauf, dass sich im Konsens die Zustimmung zur Herrschaftsordnung und die Legitimation staatlicher Gewalt vollziehen bzw. Herrschaft darüber funktioniert, dass „freiwillige Unterwerfung“ Handlungsmächtigkeit und Subjektstatus beschert (Ludwig 2011; Castro Varela/Dhawan/Engel 2011). Im Gegensatz dazu figuriert das Konsensprinzip im Kontext von SM- oder BDSM⁴-communities als Inbegriff der Selbstbestimmung und verspricht Schutz vor Gewalt. Sadomasochistische Praxen im Sinne des (BD)SM gelten als explizit nicht gewaltförmig. Sie gehen zwar mit Verletzungen, Erniedrigungen und Schmerz einher, jedoch besteht der Anspruch, dass niemand – wie dies bei Gewalterfahrungen der Fall wäre – die Kontrolle über die Situation verliert bzw. einseitig Kontrolle gewinnt. Vertragliche oder vertragsähnliche Abmachungen und so genannte *safe words*, mit denen eine Situation sofort beendet werden kann, ermöglichen es, die Lust an Schmerz, Unterwerfung und Dominanz einvernehmlich und mit allseitiger Zustimmung zu leben. In diesem Sinne gehört (BD)SM zu jenen Formen von Sexualität, die sich explizit mit der Verquickung von Sex, Macht und Lust befassen und sich zudem häufig der Herausforderung stellen, die Bedeutung von Herrschaft und Gewalt in der Sexualität auszuloten (Bauer 2005).⁵

Wenn (BD)SM dementsprechend aber als ein Feld der Auseinandersetzung mit spätmodernen Formen der Herrschaft verstanden werden soll, wäre im hegemoniekritischen Sinne auch eine mögliche herrschaftssichernde Bedeutung des Konsensprinzips in Betracht zu ziehen. Entsprechend arbeitet Volker Woltersdorff (2011) heraus, dass *domination* als soziale Praxis des Unterwerfens und *domination* als strukturelle Herrschaft im Kontext von BDSM miteinander verschaltet sind. Eine herrschaftskritische Perspektive könne aber, so Woltersdorff, dennoch oder gerade aufgrund dieser Verschaltung entstehen, und zwar dann, wenn die inszenierte Lust an der Unterwerfung zur ‚Probephöhne‘ werde, um die libidinöse Verbundenheit mit und soziale Verwicklung in Herrschaftsverhältnisse/n umzu-

lernen – „to bodily undo the incorporated hegemonic order“ (ebd., S. 185). Dies aber heißt, (BD)SM nicht als gefeit vor Ungleichheit, Abhängigkeit, Zwang und Gewalt anzusehen. Vielmehr ist explizit damit umzugehen, dass sich Konsens, Zustimmung oder Selbstbestimmung weder in der Sexualität noch im Politischen auf eine klare Trennung von Freiheit und Zwang, Macht und Gewalt oder Lust und Schmerz verlassen können. Umgekehrt können dann aber auch die mit (BD)SM gewonnenen Einsichten zur Gleichzeitigkeit von Freiwilligkeit und Zwang sowie zu fließenden Übergängen zwischen gewollter Verletzung und nicht-intendierter Gewalt, zwischen Macht, dem Ausnutzen von Macht und dem Kippen in Gewalt ins Feld der Staatstheorie übertragen werden. *Verfolgt* lädt diesbezüglich ein, danach zu fragen, was es heißt, wenn Zustimmung von strukturell asymmetrischen bzw. – allgemeiner gesprochen – von unterschiedlichen, womöglich antagonistischen sozio-ökonomischen, geo-politischen und kulturellen Positionen aus geleistet wird.

SM – beherrschter Konsens

Angelina Maccarones Film *Verfolgt* zeigt, wie sich zwischen der 52-jährigen Bewährungshelferin Elsa und ihrem neuen Probanden, dem zu Beginn der Erzählung noch 16-jährigen Jan, langsam eine SM-Affäre entwickelt – und zwar gegen Elsas anfängliche Widerstände, aus gegenseitigen Machtkämpfen heraus und im fortwährenden Abarbeiten an der institutionalisierten Abhängigkeitsrelation. Klar ist, dass jede sexuelle oder leidenschaftliche Begegnung zwischen ihnen notwendigerweise innerhalb der Konstellation Bewährungshelferin/Proband geschieht und die Machtdynamiken ausgelotet werden müssen, die innerhalb dieser staatlich organisierten und gerichtlich verfügten Beziehung wirksam werden. Eine Gegenseitigkeit der Machtkämpfe ergibt sich unter anderem aus der heterosexuellen Konstellation, die Jan erlaubt, auf eine staatlich sanktionierte „systematische Unsicherheit von Frauen“ (Sauer 2009, S. 61) zurückzugreifen und Elsa in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung zu gefährden. Umgekehrt weiß die Bewährungshelferin ihre institutionelle Macht auszuspielen; sie hantiert systematisch mit Befehlen, Drohungen und Demütigungen. Das strukturell asymmetrische Verhältnis zwischen Jan und Elsa bewegt sich von Anfang an auf der prekären Schwelle zwischen dem Ausspielen/Ausnutzen von Macht und gewaltsamen sozialen Praxen.

Das Problem institutioneller Asymmetrie, das sich durchaus auch unter Erwachsenen stellt, erhält in *Verfolgt* besondere Brisanz, da Jan erst knapp 17 Jahre alt ist, also innerhalb der Altersspanne liegt, in der sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen unter Umständen strafbar sind.⁶ Fraglich ist also, ob Machtdifferenzen auf eine ungleiche Konstellation verweisen, in der dennoch alle Beteiligten über Handlungsmöglichkeiten verfügen (und sei es, dass sie Widerstand leisten oder sich widersetzen können), oder wann dies in Gewalt kippt. Wann gelingt es wem durch Androhung oder Ausübung von Zwang und die Bereitschaft zu verletzen, Kontrolle über die Situation zu gewinnen und die Handlungsmächtigkeit des_der anderen zu untergraben? Interessant ist, dass der Film wagt, SM im Kontext von Machtmissbrauch, Herrschaft und Gewalt auftreten zu lassen, ohne jedoch die SM-Praxen selbst als gewaltförmig zu kennzeichnen. Die Auseinandersetzung mit SM eröffnet die Möglichkeit auszuloten, wie sich ein Umschlagen von Asymmetrien in Gewalt verhindern und, im Falle des Ausnutzens von Macht oder des Auftretens von Gewalt, Handlungsfähigkeit (zurück) erlangen lässt.

Elsas Entscheidung, sich auf das von Jan an sie herangetragene SM-Verhältnis einzulassen, erfolgt als eine Form der Selbstermächtigung angesichts von Ohnmachtserfahrungen, die sie einerseits gegenüber den sexualisierten Machtspielen, mit denen Jan sie bedrängt und beschämt, und andererseits im Umgang mit ihrem Chef macht, der ihre Bitten um Unterstützung nonchalant vom Tisch wischt. Zwischen Jans Avance: „Ich weiß, dass Sie Sachen mit mir machen wollen. Hier bin ich!“ und den ersten vorsichtigen Schlägen auf Jans nackten Hintern liegen verzweifelte Szenen, in denen Elsa Jan gegenüber die Geduld verliert und ihn anfährt: „Ich glaube, du willst dir eine Sonderbehandlung erschleichen!“, ihn mit den Worten: „Ich muss mir den Jungen vom Leib halten“ ausgerechnet in der Autowerkstatt ihres Partners als Praktikant unterbringt und ihrem Chef ihre Überforderung gesteht. Erst als dieser die erbetene Supervision verweigert, fällt ihre Entscheidung. Kurz entschlossen und ausnehmend cool teilt sie dem överschmiert unter einem Auto liegenden Jungen mit: „Um vier Uhr. An der Ecke.“

Angesichts einer Vieldimensionalität normativer, normalisierender, hierarchisierender, aus- und einschließender staatlicher Regulierungen ist es umso wichtiger, sorgsam zwischen Macht, Herrschaft und Gewalt zu unterscheiden. In meinem von Michel Foucault geprägten Denkhorizont bezeichnet der Begriff der *Macht* keine einheitliche, zentralisierte, souveräne Kraft, sondern

vielfältige und dynamische Kräfteverhältnisse, die sich zeitweilig als *Herrschaft* verfestigen, sich jedoch auch innerhalb von Herrschaftskonstellationen oder -institutionen als mehr oder minder dynamische Spannungen von Kraft und Gegenkraft abspielen (Foucault 1987). *Gewalt* verstehe ich aus dieser Sicht als temporären Zusammenbruch der Machtdynamiken bzw. als Ausschluss von Konflikten und Machtkämpfen aus der Herrschaft. Ähnlich wie Foucaults Konzept der Gouvernamentalität betont Hegemonietheorie das Temporäre herrschaftlicher Verfestigung, die Nicht-Stillstellbarkeit von Machtkämpfen sowie die aktive Verwicklung der unterworfen-ermächtigten Subjekte in die Herrschaftsverhältnisse.⁷ Gundula Ludwig (2011) schlägt dementsprechend den Begriff der hegemonialen Gouvernamentalität vor, um Gramscis und Foucaults Perspektive im Hinblick auf eine queer-feministische Staatskritik miteinander zu verbinden. Ludwig zufolge kann ein historisch spezifisches und kritisches Verständnis des Staates nicht ohne Reflexion auf die damit je konkret verbundenen Formen der Subjektconstitution gewonnen werden. So formuliert sie: „Regieren setzt eine Bewegung des Regierbarmachens voraus, die über die Gouvernamentalität arrangiert wird. So wird etwa mit der liberalen Gouvernamentalität die Figur des freien und souveränen Subjekts zum Bedingungsgefüge, aufgrund dessen das moderne Subjekt regierbar wird“ (ebd., S. 142). Hier liegen die Bezüge zur (sozial-)pädagogischen Praxis auf der Hand. *Verfolgt* zeigt, dass dieses Regierbarmachen nicht als einseitiger Top-down-Prozess zu verstehen ist, sondern Gouvernamentalität als ein ‚Strukturieren der Handlungsmöglichkeiten anderer‘ (vgl. Foucault 1987, S. 255) zwar unter unterschiedlichen Bedingungen, jedoch von jeglicher sozialen Position aus erfolgen kann.

Jan lernt Elsa als eine Person kennen, die im harschen Ton Befehle erteilt („Sie kommen alle zwei Monate zu mir ins Büro.“), mit Drohungen operiert („Wenn Sie alles tun, was ich Ihnen sage, passiert Ihnen nichts.“) und ihn durch eine absichtliche Vollbremsung in Schrecken versetzt. Auch wenn er hierdurch nicht handlungsohnmächtig wird, ist dies mehr als ‚nur‘ strukturelle Gewalt, denn sie nutzt ihre Machtposition in einer Abhängigkeitsbeziehung aus. Dennoch ist Jan alles andere als ein Opfer. Vielmehr bahnt er die sexuelle Beziehung systematisch an und entwickelt versierte ‚Regierungsformen‘. Jan verdeutlicht, dass er aus einer untergeordneten, abhängigen Position Macht entfalten und die Bedingungen des Handelns von Elsa bestimmen kann. Diesbezüglich spielt es eine ent-

scheidende Rolle, dass er die Machtbeziehung sexualisiert und sich, ganz im Sinne des SM, einer Lust an der Unterwerfung hingibt. Damit wird einerseits die staatlich verfügte Asymmetrie festgeschrieben. Andererseits gelingt ihm jedoch durch die Erotisierung von Elsas professioneller Dominanz weit mehr als schlicht die Erfüllung seiner sexuellen Wünsche. Mittels seiner sexualisierten Unterwerfungsbereitschaft kann er ihre disziplinäre Autorität genau dadurch untergraben, dass er sie erfüllt. In einer Szene sagt er triumphierend: „Ich habe getan, was Sie von mir wollen“, und produziert damit die paradoxe Situation der ‚freiwilligen Unterwerfung‘, die spätmoderne, hegemoniale Herrschaft kennzeichnet. Bestätigt wird so, dass hegemoniale Herrschaft der aktiven Beteiligung der Unterworfenen bedarf. Deutlich wird aber auch, dass diese aktive Beteiligung nicht unbedingt im Sinne der hegemonialen Verhältnisse verläuft. Denn Jans sexualisierte und bewusst ausgespielte Unterwerfungsbereitschaft hat den Effekt, dass Elsa seine Regierungsmacht bestätigt und ihn noch dazu sexuell anmacht, wann immer sie auf ihrer Autorität beharrt, ihre Macht einsetzt, gemein oder handgreiflich wird oder auch nur ihre Selbstbestimmung zu sichern trachtet.

Bedeutet dies, Jan hat die Kontrolle über die Situation gewonnen und setzt Elsa sexueller Nötigung aus? Eine solche Interpretation löscht sowohl die Dimension struktureller Macht- und Herrschaftsverhältnisse als auch die Tatsache, dass die sexuelle Beziehung zwischen den beiden erst zustande kommt, nachdem Elsa sich dafür entschieden hat, aus. Zudem legt der Film ebenso nahe, dass Elsa Jans sexuelle Unterwürfigkeit für ihre eigenen Bedürfnisse funktionalisiert, sie aus seiner Verletzlichkeit Lust gewinnt und sich in einem Graubereich bewegt, der als sexueller Missbrauch eines Schutzbefohlenen ausgelegt werden kann. Das Interessante ist, dass der Film entweder beide oder keine der Interpretationen plausibel erscheinen lässt. Diese Ambivalenz entsteht dadurch, dass ab dem Punkt, wo Jan und Elsa ihre strukturelle Asymmetrie als SM-Konstellation leben, sie die latent drohende Gewaltsamkeit gerade mittels ihrer sexuellen Praxen eindämmen und beginnen, sich der Prekariät herrschaftlicher Verhältnisse zu stellen. Zwischen ihnen entwickeln sich eine Intimität und ein Vertrauensverhältnis, die ich später im Anschluss an Elizabeth Povinelli als ‚queere Sozialität‘ bezeichne.

Die aktive Beteiligung der Einzelnen an hegemonialer Herrschaft erfolgt, wie Gramsci betont, maßgeblich durch Alltagsverstand, Normalitätsvorstellungen, Gewohnheiten und Gebräuche. Dennoch entsteht sie, wie *Verfolgt* deutlich macht, nicht einfach als Performa-

tivität der Norm, sondern als Effekt von Kämpfen: eher als *Ringens um* denn als *Durchsetzung* der Norm. Staatliche Herrschaft ist somit „keine starre Struktur, sondern ein austariertes Verhältnis, das in sozialen Auseinandersetzungen reproduziert, aber auch verändert wird“ (Sauer 2003, S. 170). Der Staat erscheint somit nicht als monolithisches Gebilde, weder als Gefüge von Institutionen oder institutionalisierten Prozessen noch als konsistenter Akteur, sondern als Diskurs und Praxis (ebd., S. 165), als Vielzahl von kontingenten sozialen Kräfteverhältnissen (Jessop 1990), als Effekt sozio-kultureller und zivilgesellschaftlicher Praxen (Krasmann/Martschukat 2007; Ludwig/Sauer/Wöhl 2009) oder als multi-identitäre Formation (Cooper 2011). Wird von solch einem heterogenen und dynamischen Gefüge des Staatlichen ausgegangen, so gilt es nicht nur mit dem Zusammenspiel sozialer und institutionalisierter Formen der Gewalt umzugehen, sondern subtilere Formen symbolischer oder normativer Gewalt ebenso wie die fließenden Übergänge zwischen Freiwilligkeit und Zwang oder Lust und Schmerz in die Reflexion von Staatlichkeit einzubeziehen. Statt dem Ideal einer gewaltfreien Gesellschaft oder einem simplen Gegensatz zwischen legitimer Staatsgewalt und illegitimen, kriminellen oder pathologischen Formen sozialer Gewalt anzuhängen, gelte es, so Burkhard Liebsch (2004), damit umzugehen, dass, wenn Menschen zusammenleben und sich einander in ihrer Verletzlichkeit aussetzen, Gewalt entstehen wird. Statt in der Opposition gewaltsam/gewaltfrei zu denken, sei es angesichts dessen produktiver, „Spielräume geringerer oder größerer Gewalt“ auszuloten (ebd., S. 502).

Ich verstehe dies zum einen als eine *soziale* Herausforderung, die es Einzelnen abverlangt oder ihnen zutraut, um die unklaren Übergänge zwischen Macht, Herrschaft und Gewalt zu wissen, sowie Gewalterfahrungen (als Erleidende oder Ausübende) nicht als Schicksal, sondern als zumindest nachträglich verantwortlich zu Handhabendes zu verstehen. Das Anliegen einer solchen Sichtweise ist es, *Dynamiken* der Gewalt und deren soziale *Kontextgebundenheit* in den Vordergrund zu rücken (Ohms 2007), statt Menschen in Opfer- bzw. Täter-Identitäten und den damit staatlich verknüpften Schutz- bzw. Strafsystemen festzuschreiben. Im Rahmen dieses Artikels interessiert mich jedoch neben dem sozialen auch das *politische* und das womöglich *herrschaftskritische* Potential, das darin liegt, Praxen zu entwickeln, zu befördern und die entstandene Gewaltsituationen in dynamische Machtverhältnisse zu übersetzen. Inwiefern ficht dies nicht nur die Zusammenhänge zwischen perso-

nalisierten sozialen Gewaltsituationen und struktureller Gewalt an (Sauer 2003; Butler 2005; Krasmann/Martschukat 2007; Ohms 2007; Chambers/Carver 2008), sondern untergräbt auch staatlich legitimierte/institutionalisierte Zwangs- und Kontrollverhältnisse?

Sexualität – Spielräume der Gewalt

In mehreren Szenen stellt *Verfolgt* gelungene SM-Praxen dar, die das Umkippen in Gewalt virtuos vermeiden: Elsa setzt Jan nackt und gefesselt dem Dunkel aus, obwohl sie um seine Angst weiß. Sie setzt ihn ohne seine Zustimmung, jedoch nicht entgegen seinem Willen aus. Als sie hört, dass er verzweifelt weint, befreit sie ihn, hält ihn umarmt und ist für ihn da. Kurze Zeit später gibt es eine Umkehrsituation: Sie geht im Schlagen über ihre eigenen Grenzen, verliert die Kontrolle und bricht in Tränen aus. Für ihn bedeutet ihr Kontrollverlust einen Kontrollgewinn, der die Asymmetrie zeitweilig umkehrt; er muss ihr den Gewaltausbruch nicht vorwerfen, da dieser seine Integrität nicht bedroht. Stattdessen fängt er ihren Zusammenbruch auf, hält und beruhigt sie. Elsa und Jan erfahren miteinander das Einander-ausgesetzt-Sein und machen die Erfahrung, dass die Macht, die eine_r darin über jemand anderen gewinnt, nicht ausgenutzt werden muss. Diese Erfahrung scheint die Qualität ihrer Beziehung auch jenseits der SM-Szenarien zu verändern, wie ein öffentlich vollzogener, leidenschaftlicher Kuss und eine vertrauensvolle Umarmung andeuten. Die Lust an Dominanz und Unterwerfung führt eben gerade nicht zur Legitimation von Gewalt, sondern wird zum Anlass ihrer Umarbeitung.

Doch reicht es aus, dass Elsa und Jan im sexuellen Umgang miteinander auf Gewalt verzichten, wenn die strukturellen Asymmetrien und die damit verbundenen sozialen Beziehungen unangefochten bleiben? Dank der von beiden Protagonist_innen erlebten Lust an den Schlägen können sie die Gewalt eindämmen, die ihr bisheriges Umgehen miteinander bestimmt hat. Sie erleben ein gegenseitiges Aufeinander-angewiesen-Sein und eine ermächtigende Bezogenheit. Jedoch verändert diese neue Form der Intersubjektivität weder die staatlich vermittelten Subjektpositionen Proband und Bewährungshelferin noch hat sie positive Auswirkungen auf die JugendWG, in der Jan lebt, oder auf Elsas langjährige Partnerschaft. Im Gegenteil kommt es genau in diesen beiden sozialen Kontexten zu Aggressionen und einer Zuspitzung der Gewaltdynamiken, die ein

dramatisches Geschehen in Gang setzen, das darin mündet, dass Jan zum Schluss doch wieder im Strafvollzug landet. Meine These ist, dass Elsa und Jan nicht realisieren, inwiefern ihre SM-Affäre jeweils auch ein Abarbeiten an den ihre Leben bestimmenden sozialen Verhältnissen ist, in denen, wie der Film zeigt, protestantischer Arbeitsethos, neoliberale Individualisierungs- und Konsumgebote, heteronormative Familienideale und pseudo-egalitäre Geschlechterverhältnisse für die Reproduktion einer ungleichen Verteilung sozialer Anerkennung und Ressourcen sorgen. Noch viel weniger nutzen sie die Chance, ihre in der SM-Affäre ausgelebten Schlagefantasien auch als Auseinandersetzung mit Formen spätmoderner Staatlichkeit zu verstehen. Deshalb kann nicht thematisiert werden, inwiefern die von beiden Protagonist_innen erlebte Lust an den Schlägen auch bezeugt, wie sich Freiwilligkeit und Konsens mittels körperlich-affektiver Praxen in die Subjektivität einschreiben. Wenn Jan seinen Wunsch nach Anerkennung als Wunsch nach Unterwerfung codiert oder Elsa ihre Aggression und Dominanzwünsche als psychologisch versiertes Umsorgen verpackt, werden die Subjektpositionen von Proband und Bewährungshelferin in geradezu idealtypischer Weise reproduziert. Mit Davina Cooper (2011) lässt sich darauf hinweisen, dass in einer asymmetrischen Beziehung (z.B. zwischen Eltern und Kindern) eine *Gegenseitigkeit* des Berührens und Berührtwerdens bestehen kann, ohne dass damit auch eine *Umkehrbarkeit* des Machtverhältnisses gegeben wäre. Coopers Überlegungen, die sich auf die Bedeutung von Berührung im Kontext spätmoderner Staatlichkeit beziehen, sind auch noch in weiterer Hinsicht für die Lektüre von *Verfolgt* bedeutsam. Sie erlauben es, Jan und Elsas Schlagepraxen als staatlich sanktionierte Berührungen zu deuten und zu fragen, inwiefern sich hierin ein Potential dessen birgt, was Cooper aktive Bürger_innenschaft nennt.

Staatlich berührt

Davina Cooper (2011) schlägt vor, der Berührung – im Sinne einer Metapher ebenso wie einer sozialen Praxis – Aufmerksamkeit zu schenken, um die in Gleichstellungs- und Diversitätsdiskursen verfasste spätmoderne Herrschaft und Staatlichkeit neu zu denken. Sie führt in diesem Zusammenhang den doppeldeutigen Begriff des ‚berührenden Staates‘ (*the touching state*) ein: Er kann sowohl die brutalen, körperlichen Zugriffe des Staates bezeichnen als auch

die sich einschmeichelnden Praxen der sozialen Dienstleistungen für sogenannte Minderheiten oder Problemgruppen.⁸ Wenngleich Cooper einerseits betont, „touch seems far more tied to pressure levels, institutional capture, mediating agencies, mainstream legitimacy, and geometric representational forms“ (ebd., S. 12), vertritt sie doch die Auffassung, dass ein Konzept des Berührens und Berührtwerdens und die damit einhergehenden Gefühle einen epistemisch-diskursiven Raum eröffnen, wo aktive Bürger_innenschaft (*active citizenship*) zu einem inhärenten Moment von Staatlichkeit werden kann. Eine solche sei charakterisiert durch „activities and outcomes which trouble, contradict, accentuate or exploit existing institutional practices, game-rules, norms, conventions and roles“ (ebd., S. 13). Coopers Anliegen ist es, Widerstandspraxen und politische Kämpfe nicht außerhalb, sondern innerhalb des Staates zu verorten. Dies bedeutet auch, den Begriff der aktiven Bürger_innenschaft denjenigen zu entwenden, die darin einen pflichtschuldigen, ehrenamtsbesessenen Untertan sehen. Stattdessen gelte es, ihn für agonistische Praxen zu nutzen, die auf gesellschaftliche Veränderung zielen und bestehende Werte und Verständnisse sozialer Zugehörigkeit anfechten (ebd.). Obwohl ich meinerseits eher die Gefahren der Vereinnahmung und Regulierung von Kritik und Widerstand betonen würde, schätze ich Coopers Fokus auf Berührung als analytisches Instrumentarium. Neben Berührung als Praxis scheint mir auch Berührung als „feeling your way“ interessant, um staatliche Regierungstechniken zu verstehen. Cooper versteht darunter Formen des unfertigen, ungefahren, verkörperten, relationalen und prekären Wissens und Handelns, „less concerned with a path that’s visible and known, than with moving slowly along, trying to remain sensitive and responsive, even as (and perhaps because) the journey involves unexpected routes and unexpected obstacles“ (ebd., S. 14). Eine solche Haltung fände sich, so Cooper weiter, nicht nur im Kontext widerständiger Praxen, sondern auch staatliche Instanzen würden, aller rationalen, sachbedingten Argumentation zum Trotz, häufig genau so arbeiten.⁹

Coopers Überlegungen unterstützen eine staats-theoretische Lesart von *Verfolgt*. Die Aufmerksamkeit für Berührungen unter strukturell asymmetrischen Verhältnissen ermöglicht es, Gegenseitigkeit als ein Element hegemonialer Herrschaft zu analysieren. Als ein Element, das Zustimmung geriert, dient es der Herrschaftssicherung. Jedoch, wie Jans geschickter Einsatz von Berührungen aus einer strukturell abhängigen Position zeigt, kann Gegenseitigkeit

durchaus auch dazu beitragen, Dominanz zu untergraben. Wenn er im Seminarraum vor ihr kniet, sie mit großen Augen anschaut und vorsichtig ihren Bauch berührt, ist dies eine Form widerständiger Macht. Elsa sieht sich gezwungen, eine Gegenseitigkeit anzuerkennen, die darin liegt, dass Jan die beschämenden Berührungen des durch Elsa verkörperten Bewährungshilfesystems umkehrt und gegen sie wendet. Durch Jans zärtliche Berührung, die zugleich ein sexueller Übergriff ist, findet sie sich in einer Situation wieder, in der nicht mehr klar zwischen der Anfechtung ihrer Position als Trägerin staatlicher Macht und dem Angriff auf ihre sexuelle Integrität zu unterscheiden ist. Das Konzept der Berührung verweist auf eine körperlich-subjektive, zumindest latent sexuelle Dimension von Staatlichkeit und verdeutlicht, wie sich hierin – teilweise komplexe – Gewaltdynamiken entfalten.¹⁰

Im Anschluss an Coopers Vorschlag, widerständige, transformatorische, anti-hegemoniale Praxen im Staatlichen anzusiedeln, lässt sich das SM-Verhältnis jedoch auch als eine Form aktiver Bürger_innenschaft argumentieren. So wird Elsa als eine Bewährungshelferin sichtbar, die innovative Formen erprobt, um Gewaltdynamiken zwischen sich und ihrem Klienten aufzubrechen, die sich aus der Unterwerfung unter ihren Chef und dessen Sachzwanglogik zu befreien versucht und die sich darin übt, heteronormative (monogame, pseudo-egalitäre, familiaristische) Formen der Sexualität zu überwinden. Ich sympathisiere mit Coopers Anliegen, Positionen und Praxen als politisch wahrzunehmen, denen dies sonst verweigert wird (Engel 2010b; 2011), und diese auch im Staatlichen auftreten zu lassen, statt das Staatliche als hermetisches Gebilde zu sehen, dass keinerlei Aufmerksamkeit oder diskursiven Raum für das noch nicht Normierte oder Nicht-Normgerechte schafft.¹¹ Ich frage mich jedoch, ob es nicht dennoch sinnvoll ist, soziale und politische Räume jenseits des Staatlichen und womöglich auch jenseits der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit zu reklamieren. Queer politisch spielt es eine wichtige Rolle, soziale Kontexte zu schaffen, in denen sich das, was aus hegemonialer Sicht als Anderes, als die Andersheit d_Anderen oder als nicht-intelligibel gilt, ausdrücken und politisiert werden kann. Innerhalb dieser subkulturellen Räume wird partikuläre Anerkennung verliehen und das Aufbrechen des hegemonialen Konsens als sozial lebbar erfahren. Statt Anerkennung und Integration können „Politiken des Unwahrnehmbar-Werdens“ verfolgt werden (Engel 2011, S. 250f.). Ist die SM-Affäre zwischen Elsa und Jan nicht zuletzt deshalb, weil sie weitestgehend heimlich gelebt wird

und keinerlei Konfrontation mit den staatlichen Institutionen der Jugend-WG, der Familie oder des Jugendrichters sucht, demnach nicht doch eher als queere Sozialität denn als aktive Bürger_innenschaft zu verstehen?

Queere Sozialität

Der Begriff queere Sozialität (*queer sociality*) ist von der Anthropologin Elizabeth A. Povinelli (2011) geprägt, deren Überlegungen zum Zusammenhang von Sexualität und Herrschaft sowohl Inspirationen für das Verständnis von *Verfolgt* liefern als auch Cooper auf interessante Weise kontrastieren. Auch Povinelli befasst sich mit Lust und sexualisiertem Genießen in einer Beziehung, die durch strukturelle Asymmetrien geprägt ist. Konkret erläutert sie, warum sie ihre aus einer Forschungsbeziehung entstandene Freundschaft mit Ruby Yarrowin, einer älteren indigenen Frau im Norden Australiens, als eine Form queerer Sozialität ansieht. Ihre Freundschaft sei dadurch gekennzeichnet, dass sie die unterschiedlichen Gewaltdimensionen des Siedlerkolonialismus, rassistischer Staatlichkeit und hierarchisierter Wissensproduktion als Bedingungsgefüge ihrer Beziehung anerkennen kann, während zugleich das Lust- und Genussvolle ihrer Begegnungen sozial und politisch bedeutsam wird. Dieses Spannungsgefüge erklärt Povinelli mit Hilfe des durch die Lacan'sche Psychoanalyse geprägten Begriffs *jouissance*, der ein Genießen bezeichnet, in dem Lust und Schmerz ununterscheidbar miteinander verbunden sind.¹² Dass Povinelli diesen Begriff anbietet, um Sozialität zu begründen, ist hingegen überraschend, da *jouissance* laut Lacan dezidiert nicht an sozialen Regeln und Normen orientiert ist.¹³ Für Povinelli jedoch ist *jouissance* keineswegs anti-sozial und sehr wohl geeignet, auch über den Zusammenhang von Sexualität, Staat und Herrschaft nachzudenken. Denn auch wenn sich *jouissance* nicht am Gesetz orientiert, so entstehe sie doch innerhalb spezifischer sozio-historischer Verhältnisse: „Every moment of enjoyment emerges from the specific and differential way that a social order apprehends bodies and subjects“ (ebd., S. 290f.). Somit sind Macht-, Ungleichheits-, Herrschafts- und Gewaltverhältnisse unmittelbar mit dem Genießen verbunden. Doch zugleich, so Povinelli, eröffne sich in der affektiven Einkörperung von Macht ein ‚Raum der Potenzialität‘ (ebd.), der zwischen dem Vergnügen an den Regeln und der Lust an deren Überschreitung,¹⁴ zwischen

dem Genießen der Freundschaft und dem Schmerz des historischen Erbes angesiedelt ist. Die enge soziale Bindung zwischen den Freundinnen, die eine queere Sozialität begründet, betont die *jouissance* ihrer freundschaftlichen Praxis: Eine Gleichzeitigkeit von Lust und Schmerz kennzeichnet ihre Beziehung, insofern die asymmetrischen sozialen Positionen von Forscherin und Beforschter, von Weißer und Indigener sowie die differente Positionierung im Verhältnis zur (post-)kolonialen Gewaltgeschichte sie immer wieder an Grenzen des Verstehens treiben. Im Unterschied zu der SM-Beziehung von Elsa und Jan ist in dieser Freundschaft die unhintergehbare Andersheit d_ Anderen anerkanntermaßen immer auch das Produkt einer gesellschaftlichen Gewaltgeschichte – und sie mündet in kollektive politische Praxen.

Hervorzuheben ist, dass Povinelli den Begriff *queer sociality* nicht für die mehr oder weniger egalitären Beziehungen derjenigen anwendet, die das gemeinsame Schicksal teilen, gesellschaftlich marginalisiert oder ausgeschlossen zu sein (z.B. indigene Gruppen oder, bezogen auf *Verfolgt*, die Proband_innen der Bewährungshilfe). Vielmehr bezeichnet queere Sozialität für sie strukturell asymmetrische Konstellationen, die in dem Wissen entstehen, dass keine gemeinsame Lebenswelt existiert, sondern höchst unterschiedliche Subjektkonstituierungen und soziale Positionen erfahren und eingenommen werden, aber dennoch Begegnungen der *jouissance* eine Verbundenheit stiften: „[to] share a sphere of enjoyment without a common world“ (ebd., S. 304). Im Unterschied zu Coopers ‚aktiver Bürger_innenschaft‘ besteht Povinellis Modell der queeren Sozialität darauf, eine unhintergehbare Andersheit d_ Anderen sowie ein ‚gesetzloses Genießen‘ (*jouissance*) als politische Kräfte wahrzunehmen – als Kräfte, die aus sozio-historischen Herrschaftsverhältnissen erwachsen und politische Wirkungen entfalten, ohne unbedingt von staatlichen Politiken berührt zu werden. Dennoch ist die von Povinelli vorgestellte queere Sozialität durchaus in der Lage, in das hegemoniale Gesellschaftliche zu intervenieren.¹⁵ Allerdings fügt sie sich weder in ein Verständnis von Staatlichkeit ein, das auf der Fantasie einer zwar hierarchisch-differenzierten, aber dennoch integrierten Gesellschaft aufbaut, noch ist sie mit Ansätzen zu vereinbaren, die hegemoniale Kämpfe an die Bedingung knüpfen, als ein politisches Subjekt aufzutreten, das sich in verständlicher Weise in eine Äquivalenzkette politischer Forderungen einschreibt und nach Hegemonie strebt. Stattdessen unterstützt es hegemonietheoretisch-gouvernementale Ansätze, die aus queer-feministischer Perspektive

Subjektkonstituierung als inhärentes und potentiell widerständiges Moment von Staatlichkeit sehen und den Staat mit Sexualität und Begehren infizieren (Engel 2010a; 2010b; Ludwig 2011; Castro Varela/Dhawan/Engel 2011).¹⁶

Povinellis Reklamieren einer queeren Sozialität, obwohl sie sich anders als bei Coopers Konzept der aktiven Bürger_innenschaft nicht ins Terrain des Staatlichen hineinarbeitet, scheint mir herrschaftskritisch bedeutsam, weil die queere Sozialität die Zustimmung zur Herrschaftsordnung verweigert, wenngleich sie anerkennt, dass alle Beteiligten durch diese konstituiert sind. Während Cooper darauf setzt, den Konsens für eine Heterogenität von Positionen zu erweitern, setzt Povinelli auf ein Aufbrechen des Konsens. Für sie erscheint der Konsens deshalb problematisch, weil er keinen Raum bietet, sich gegen den herrschaftlich verfügbaren Schmerz oder das Verweigern der Anerkennung Anderer in ihrer Andersheit zu wehren. Eine queere Sozialität schaffen heißt dann, eine Arbeit an Herrschaftsverhältnissen genau dadurch anzureizen, dass die Regeln ausgesetzt werden, die Verletzlichkeit, Schmerz und Alterität in Gewalt münden lassen.

Wider die Verführung zum Konsens

Maccarones Film *Verfolgt* ebenso wie Povinellis Beispiel verweisen auf die Grenzen, die sich zeigen, wenn versucht wird, institutionalisierte Herrschaftsverhältnisse, seien diese das Justizsystem, postkolonialer Rassismus oder die traditionell-habitualisierte Macht langfristiger, halbwegs monogamer heterosexueller Partnerschaften, durch Veränderungen sozio-sexueller Praxen auszuhebeln. Deutlich wird, dass die Andersheit d_ Anderen nicht einzig aus der Singularität der Einzelnen oder den Herausforderungen intimer oder sozio-sexueller Begegnungen resultiert, sondern sich auch in unterschiedlichen Positionierungen innerhalb struktureller Herrschaftsbeziehungen und vor dem Hintergrund historischer Gewaltverhältnisse manifestieren. Diese Positionierungen können, gerade weil sie individuell verkörpert sind, nicht einfach ignoriert oder individuell undefiniert werden, sondern es bedarf politischer Kämpfe, die die Hegemonie anfechten. Wenn Birgit Sauer schreibt: „Staatlichkeit ist als Prozess der individuellen Inkorporierung herrschaftlich-hegemonialer Lebens- und Denkweise zu beschreiben und nicht nur als repressive Unterdrückungsmaschine“ (Sauer

2003, S. 171), dann bedeutet dies auch, dass die Arbeit an der individuellen Inkorporierung, die ‚Arbeit am Ich‘ (Ludwig 2011) oder die Arbeit an Begehrensformen als politisches Ringen erfolgt, das von herrschaftlich-hegemonial präfigurierten sozialen Positionen ausgeht und genau deren Veränderung zum Ziel hat. Maccarones Film *Verfolgt* als auch Coopers Modell des berührenden Staates und Povinellis Konzept einer auf *jouissance* gründenden queeren Sozialität lenken diesbezüglich die Aufmerksamkeit auf Sexualität als ein Feld staatlicher Regulierung. Sie verdeutlichen, dass Sexualität ein Modus der Durchsetzung heteronormativer Staatlichkeit ist, zeigen jedoch auch, wie sie unter Bedingungen struktureller Asymmetrie oder Abhängigkeit dennoch Wege eröffnet, lustvoll in Herrschafts- und Gewaltverhältnisse einzugreifen. *Jouissance* und SM-Begehren stellen sich der Gleichzeitigkeit von Lust und Schmerz sowie den prekären Übergängen zwischen Macht, Herrschaft und Gewalt. Damit entsteht eine queere Vision dessen, was es heißt, angesichts von Verletzlichkeit und Verletzungsmacht – im Feld der Sexualität wie im Politischen – Machtdynamiken zurückzugewinnen, wo diese gewaltsam stillgestellt wurden oder das Umkippen sozial prekärer Verhältnisse in Gewalt zu verhindern.

Anmerkungen

- 1 Ich fasse Sexualität mit Michel Foucault (1983) als einen Diskurs und eine soziale Praxis der westlichen Moderne, die identitätsstiftend wirken, gerade indem das historische Konstrukt zweigeschlechtlicher Heterosexualität zur Norm wird, entlang derer sich die bürgerliche Familie, sozial anerkannte Verwandtschaftsrelationen und die biopolitische Einheit der Bevölkerung formieren. Die daraus resultierende hierarchisierte und vermachtete Gesellschaftlichkeit beruht auf der systematischen Ausgrenzung und Entwertung nicht-heteronormativer Sexualität. Feministisch-psychoanalytische Konzepte erklären, wie die hierarchische Konstituierung sozio-sexueller Subjekte in Prozessen von Identifizierung und Begehren gründen, welche aus institutionalisierter Herrschaft, historischen Diskursen und (unbewussten) Phantasien gespeist sind (Lauretis 1996; Benjamin 2002; Butler 1995; 2009).
- 2 Angelina Maccarone: Verfolgt (D 2006, 87; 35mm s/w); produziert von Ulrike Zimmermann (mmmFilmproduktion).
- 3 Ich entwickle dieses Verständnis queeren Begehrens, dem Begegnungen zwischen der Andersheit Anderer (the Other of the Other, wie es bei Butler heißt) und der Andersheit des Selbst innewohnen, im Anschluss an Judith Butlers (2009) Relektüre der psychoanalytischen Triangulierung des Begehrens von Jacques Lacan und Jessica Benjamin – und lote das politische Potential solch queeren Begehrens aus (Engel 2009; 2010a; 2010b).
- 4 BDSM steht für ‚Bondage & Discipline, Dominance & Submission, and Sado-Masochism‘.
- 5 Dieser Zusammenhang ist jenseits des SM auch in der frühen feministischen Sexualitätsdebatte präsent (vgl. Valverde 1989 oder Vance 1989). Bezogen auf BDSM erläutert Bauer (2005), dass sowohl biografische Gewalterfahrungen als auch die Auswirkungen von Rassismus, Sexismus, Hetero- oder Körpernormativität (*ablebodiesness*) in SM-Szenarien ‚spielerisch‘ verhandelt werden.
- 6 Das Schutzalter (also die juristische Einwilligungsfähigkeit und entsprechend auch die Strafmündigkeit bezüglich sexueller Handlungen) liegt in Deutschland bei 14 Jahren (§176 StGB), jedoch kann Sex mit unter 18-Jährigen bestraft werden, wenn die sexuellen Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung stattfinden (§182 StGB). Des Weiteren kann Sex mit 16-18-Jährigen bestraft werden, wenn dem_ der Täter_in die_ der Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist und das damit verbundene Abhängigkeitsverhältnis missbraucht wurde (§174 StGB).
- 7 Vergleiche Gramsci (1991ff); Laclau/Mouffe (1985); Jessop (1990) sowie aus feministischer Perspektive Maihofer (1995); Smith (1998); Sauer (2003); Engel (2009); Ludwig (2011); Castro Varela/Dhawan/Engel (2011).
- 8 Beispiele repressiver Berührung wären Abschiebepraxen, geschlechtsvereindeutigende Operationen an intersexuellen Kindern oder Platzverweise von Obdachlosen, Sexarbeiter_innen oder Drogennutzer_innen. Einschmeichelnde Berührungen wären z.B. Befragungen zu Wünschen hinsichtlich der Stadtentwicklung, Berater_innen in Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsbüros, die Berichte persönlicher Gewalterfahrungen einladen oder Schulungen von Polizeibeamt_innen für den Umgang mit häuslicher Gewalt.
- 9 Cooper (2011) sieht in der Figur eines fühlenden Staates die Chance, zu einem ausgedünnten Staat zu finden, der seine Autorität nicht länger durch kohärent verschaltete, klar hierarchisierte Organe und Mandate erhält (ebd., S. 20). Wenn der Staat allerdings auf diese Weise zu einer dezentrierten, „multi-identitären“ (ebd., S. 19) Formation geworden ist, scheint es mir, so meine Kritik, nicht mehr möglich politische Positionen zu reklamieren, die nicht auf Inklusion aus sind

- oder Kraft zu entfalten wünschen, ohne im staatlichen Terrain oder in staatlichem Drag auftreten zu müssen.
- 10 Mit Ludwig (2011) lässt sich folgern, dass es produktiv ist, das Zusammenspiel von Regierungstechniken, Subjektivierungsweisen und der vergeschlechtlichten, körperlich-subjektiven Beteiligung der Einzelnen in den Blick zu nehmen, um Staatlichkeit zu verstehen.
 - 11 Gezielt verwischt Cooper den Unterschied zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Praxen. Unklar bleibt allerdings, ob aktive Bürger_innenschaft systemverändernde Effekte aufweisen muss, um tatsächlich auch als Intervention in Staatlichkeit zu gelten, oder ob es reicht, die Normen und Erwartungen des Systems nicht zu erfüllen.
 - 12 Povinelli arbeitet nicht mit dem Begriff des Begehrens, den sie in Foucault'scher Marnier der heteronormativen, siedlerkolonialen Regulierung von Sexualität vorbehält, sondern mit den Begriffen Lust (*pleasure, plaisir*) und Genießen (*jouissance*).
 - 13 Lacans Figur eines gesetzlosen Begehrens speist einen *anti-social turn* in der Queer Theorie (Edelman 2004), den Povinelli mit ihrem Begriff der *queer sociality* zugleich aufgreift und ad absurdum führt.
 - 14 In ihren Begegnungen führen die beiden Frauen komplizierte Gespräche über die grammatikalischen Raffinessen des von Yarrowin gesprochenen Emiyenggal, die das Vergnügen an den Regeln der Grammatik mit deren Überschreitung durch die poetische Mischung von English und Emiyenggal kombinieren.
 - 15 Für Povinelli erwächst aus der queeren Sozialität ein ethisches Ringen um Verantwortung und Zugehörigkeitsgefühl (*obligation and allegiance*) gegenüber Ruby Yarrowin und ihren Nachkommen, mit denen gemeinsam sie ein GPS-gestütztes Projekt der Erinnerungspolitik und dekolonisierenden Geschichtsvermittlung entwickelt (2011, S. 299).
 - 16 Ob dies heißt, dass queere Politik danach strebt, selbst hegemonial zu werden, die Hegemonie zu pluralisieren (Smith 1998, S. 181; Cooper 2011) oder dezidiert anti-hegemoniale Praxen auszubilden, kann durchaus offen bleiben (Castro Varela/Dhawan/Engel 2011, S. 10f.).

Literatur

- Bauer, Robin (2005): *When Gender Becomes Safe, Sane and Consensual: Gender Play as a Queer BDSM Practice*. In: Haschemi Yekani, Elahe (Hg.): *Quer durch die Geisteswissenschaften. Perspektiven der Queer Theory*. Berlin, S. 73-86.
- Benjamin, Jessica (2002): *Der Schatten des Anderen. Intersubjektivität, Gender, Psychoanalyse*. [1998], a. d. Amerik. v. Irmgard Hölscher. Frankfurt am Main/Basel.
- Butler, Judith (2009): *Sehnsucht nach Anerkennung*. In: Butler, Judith: *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*. [2004], a. d. Amerik. von Karin Würdemann et al.. Frankfurt am Main, S. 215-246.
- Butler, Judith (2005): *Gewalt, Trauer und Politik*. In: Butler, Judith: *Gefährdetes Leben. Politische Essays*. [2004], a. d. Engl. v. Karin Würdemann. Frankfurt am Main, S. 36-68.
- Butler, Judith (1995): *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. [1993], a. d. Amerik. v. Karin Würdemann. Berlin.
- Edelman, Lee (2004): *No Future. Queer Theory and the Death Drive*. Duke.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita/Engel, Antke (Hg.) (2011): *Hegemony and Heteronormativity: Revisiting 'The Political' in Queer Politics*. Aldershot.
- Chambers, Samuel/Carver, Terrell (2008): *Judith Butler and Political Theory: Troubling Politics*. London.
- Cooper, Davina (2011): *Reading the State as a Multi-Identity Formation: The Touch and Feel of Equality Governance*. In: *Feminist Legal Studies* 19, S. 3-25.
- Engel, Antke (2011): *Queer/Assemblage. Begehren als Durchquerung multipler Herrschaftsverhältnisse*. In: Lorey, Isabell/Nigro, Roberto/Raunig, Gerald (Hg.): *Inventionen I*. Zürich, S. 237-252.
- Engel, Antke (2010a): *Desiring Tension: Towards a Queer Politics of Paradox*. In: Holzhey, Christoph (Hg.): *Tension/Spannung*. Wien, S. 227-250.
- Engel, Antke (2010b): *Akzeptanzschwierigkeiten? Dimensionen queerer Kritik*. In: Mennel, Birgit/Nowotny, Stefan/Raunig, Gerald (Hg.): *Kunst der Kritik*. Wien, S. 65-84.
- Engel, Antke (2009): *Bilder von Sexualität und Ökonomie. Queere kulturelle Politiken im Neoliberalismus*. Bielefeld.
- Foucault, Michel (1987): *Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts' und 'Zur Genealogie der Ethik. Ein Überblick über laufende Arbeiten' [1983], Gespräch mit Hubert L. Dreyfus u. Paul Rabinow*. In: Hubert L. Dreyfus/Paul Rabinow (Hg.): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Frankfurt am Main, S. 243-291.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. I. [1976], a. d. Franz. v. Ulrich Raulff und Walter Seitter. Frankfurt am Main.
- Gramsci, Antonio (1991ff.): *Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe (10 Bd.)*. A. d. Ital. v. Klaus Bochmann, Ruedi Graf, Wolfgang Fritz Haug, Peter Jehle, Gerhard Kuck, Joachim Meinert und Leonie Schröder. Hamburg/Berlin.
- Jessop, Bop (1990): *State theory: Putting the capitalist state in its place*. Cambridge.
- Krasmann, Susanne/Martschukat, Jürgen (2007): *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*. Bielefeld.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal (1985): *Hegemony and socialist strategy: Towards a radical democratic politics*. London.
- Lauretis, Teresa de (1996): *Die andere Szene. Psychoanalyse und lesbische Sexualität*. [1994], a. d. Amerik. v. Karin Würdemann. Berlin.
- Liebsch, Burkhard (2004): *Gewalt und Legitimität*. In: Jaeger, Friedrich/Rüsen, Jörn (Hg.): *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 3. Suttgart/Weimar, S. 503-520.
- Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.) (2009): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*. Baden Baden.

- Ludwig, Gundula (2011): *Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjektivität und heteronormativer Hegemonie*. Frankfurt am Main.
- Maihofer, Andrea (1995): *Geschlecht als Existenzweise*. Frankfurt am Main.
- Povinelli, Elizabeth (2011): *The Part That Has No Part. Enjoyment, Law, and Loss*. In: *GLQ* 17, 2/3, S. 287-308.
- Ohms, Constanze (2008): *Das Fremde in mir. Gewaltdynamiken in Liebesbeziehungen zwischen Frauen. Soziologische Perspektiven auf ein Tabuthema*. Bielefeld.
- Sauer, Birgit (2003): *Den Staat ver/handeln. Zum Zusammenhang von Staat, Demokratie und Herrschaft*. In: Demirović, Alex (Hg.): *Modelle kritischer Gesellschaftstheorie. Traditionen und Perspektiven der Kritischen Theorie*. Stuttgart/Weimar, S. 152-175.
- Sauer, Birgit (2009): *Staatlichkeit und Geschlechtergewalt*. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit Wöhl, Stefanie (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*. Baden Baden, S. 61-74.
- Smith, Anna Marie (1998): *Laclau/Mouffe: The radical democratic imaginary*. London.
- Valverde, Mariana (1989): *Sex, Macht und Lust*. [1985], a. d. Kanad. Engl. v. Michaela Huber. Berlin.
- Vance, Carol S. (Hg.) (1989): *Pleasure and Danger. Exploring Female Sexuality*. London.
- Woltersdorff, Volker (2011): *The Pleasures of Compliance: Domination and Compromise Within BDSM Practice*. In: Castro Varela, Maria do Mar/Dhawan, Nikita/Engel, Antke (Hg.): *Hegemony and Heteronormativity: Revisiting 'The Political' in Queer Politics*. Aldershot, S. 169-188.